

**Satzung der
Jubiläumstiftung des Rotary Club Oberhausen
für Bildung und Erziehung in Oberhausen**

Präambel

Anlässlich des 50. Charterjubiläums des Rotary Club Oberhausen möchte dieser in Ausführung des rotarischen Gedankens einen Beitrag dazu leisten, das Bildungsniveau der Oberhausener Schüler und Auszubildenden anzuheben sowie die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Im Jahre 2001 sind durch unabhängige und staatsvergleichende Studien Mängel an Ausbildung bzw. Ausbildungsergebnissen bei Schülern und Auszubildenden zu Tage getreten, welche Anlass für den Rotary Club Oberhausen bildeten, durch die Gründung der **Jubiläumstiftung des Rotary Club Oberhausen für Bildung und Erziehung in Oberhausen** Abhilfe zu schaffen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1)

Die Stiftung führt den Namen **Jubiläumstiftung des Rotary Club Oberhausen für Bildung und Erziehung in Oberhausen**.

2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3)

Sie hat ihren Sitz in Oberhausen / Rheinl.

§ 2

Stiftungszweck

1)

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Ausbildung sowie Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Volljährigen in Oberhausen.

2)

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) die Förderung der Beziehung zwischen der Wirtschaft und den Ausbildungsinstituten in Oberhausen durch beispielsweise
 - aa) die Bildung von Arbeitskreisen und Durchführung von Veranstaltungen unter Teilnahme von Interessenvertretern der Wirtschaft einerseits und der Ausbildungsinstitute andererseits
 - bb) Durchführung von Ideenwettbewerben mit Preisauslobung
 - cc) Organisation von Besuchen der Schüler / Auszubildenden unmittelbar in den Betrieben und Geschäften
- b) die Förderung von Projekten an einzelnen Schulen und Ausbildungsstätten in Oberhausen, insbesondere die Gewährung von Zuschüssen zu Lehrmaterialien oder Personalkosten
- c) die Vergabe von Stipendien
- d) Vermittlung von Berufspraktika
- e) Zurverfügungstellung von ergänzenden Ausbildungsmaterialien zur besseren Verdeutlichung der späteren Anwendung des erlernten Wissens

3)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Sie kann auch Mittel zur Förderung ihrer steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

4)

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen im einzelnen das Kuratorium und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Hierzu soll der Stiftungsrat angehört werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

3)

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr

1)

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen in Höhe von 50.000,-- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) ausgestattet.

Die Stiftung darf Testamentserbe sein.

2)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

3)

Das Stiftungsvermögen kann bis zu 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden drei Jahren aus den Erträgen auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann.

4)

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
(Zustiftungen)

5)

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr; das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden oder Zuwendungen, die der Stiftung zu diesem Zweck zugehen.

Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

2)

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

3)

Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

4)

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

1)

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium, sowie der Stiftungsrat.

2)

Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

3)

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen besteht nur in Einzelfällen, wenn vor dem Anfall dieser Auslagen und Aufwendungen das Kuratorium dieses in Einzelfällen beschließt.

4)

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsvorstand

1)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

2)

Der jeweilige Präsident des Rotary Club Oberhausen gehört dem Stiftungsvorstand während seiner Amtszeit als geborenes Mitglied an und scheidet nach Ablauf seiner Amtszeit kraft dieser Regelung aus dem Stiftungsvorstand aus.

3)

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch das Kuratorium bestellt. Die Amtszeit der gekorenen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Das Kuratorium kann im Einzelfall eine kürzere Amtszeit festlegen. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt endet im übrigen durch Tod und durch Niederlegung. Eine

Niederlegung ist jederzeit zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4)

Fällt ein Vorstandsmandat eines Präsidenten mit seinem Mandat als gekorenes Vorstandsmitglied zusammen, geht sein Amt als gekorenes Vorstandsmitglied vor.

5)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Zeit ihrer Amtsperiode.

6)

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen können. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

7)

Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden; ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung.
Die Stellung des gesetzlichen Vertreters haben die gekorenen Vorstandsmitglieder inne. Sie vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die Stiftung allein.

2)

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens

- b) die Verwendung der Stiftungsmittel

- c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

3)

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte soll der Vorstand den Stiftungsrat anhören.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1)

Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel aus Sitzungen gefasst.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dieses verlangt.

2)

Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vertretungsvollmacht bezogen auf die konkrete Sitzung vorzulegen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

3)

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind bzw. vertreten sind und niemand widerspricht.

4)

Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

5)

Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

6)

Über die Sitzungen sowie Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

7)

Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassene Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter wie folgt berufen:

Herrn Theo Heineke, Oppspring 70, 45470 Mülheim a.d. Ruhr

- Vorsitzender -

2)

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes und / oder des Stiftungsrates einen Nachfolger. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3)

Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen können.

4)

Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit.

Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.

Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1)

Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam, wie möglich, zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes

2)

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse soll das Kuratorium den Stiftungsrat anhören.

3)

Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied oder der Vorstand dieses verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Stiftungsrates können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

4)

Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, jedoch auch jeglicher höherer Anzahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter berufen.

Das Kuratorium und der Vorstand können jederzeit ergänzende Mitglieder des Stiftungsrates wählen oder nach Ausscheiden eines Ratsmitgliedes ein Ersatzmitglied wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Ratsmitglieder ist unbeschränkt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, welche aktiv die Beratung der Stiftung bewerkstelligen sollen und die Entscheidung von Kuratorium und Vorstand beratend unterstützen sollen.

Das Amt endet durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Ratsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Aufgaben des Rates

Der Rat berät und unterstützt den Vorstand und das Kuratorium im Rahmen dieser Stiftungssatzung.

Seine Aufgaben sind insbesondere fachkompetente Beratung zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 14 Satzungsänderung

1)

Der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche

Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

2)

Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

3)

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1)

Vorstand und Kuratorium der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde oder nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

2)

Vorstand und Kuratorium der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

3)

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden.

Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 16 a Anzeigepflicht

1)

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

2)

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 b Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Gemeindienst Rotary Club Oberhausen e.V., Anschrift mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 17 Aufsicht

1)

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande NRW geltenden Stiftungsrechts.

Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

2)

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.

3)

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilung über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.

Oberhausen, den

.....

Der Stifter

Für den Vorstand:

gez. Dieter Ameling

gez. Franz Pasdzior